

# **Anlage 1 zum Fernwärme-Versorgungsvertrag**

Fernwärmepreise, Abrechnung und Preisänderungen

## **1. Fernwärmepreise**

Für die Wärmelieferung, die Messung und Abrechnung zahlt der Kunde folgende Preise:

### **1.1. Jahresgrundpreis**

Für die Bereitstellung der nach § 1 Abs 3 bestellten maximalen Wärmeleistung, für die Vorhaltung, Überwachung und Unterhaltung der Messeinrichtung sowie für die Abrechnung zahlt der Kunde einen Jahresgrundpreis von 38,00 €/kW·a).

Dieser ist an die Einhaltung einer Rücklauftemperatur in der Übergabestation des Fernwärmeanschlusses von max. 40°C gebunden. Bei Überschreitung dieser Temperatur zahlt der Kunde einen Jahresgrundpreis von 60,00 €/kW·a).

Bei monatlicher Abrechnung wird 1/12 des Jahresgrundpreises zugrunde gelegt.

Das Entgelt für den Jahresgrundpreis ist, auch wenn kein Wärmeverbrauch erfolgt, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages zu zahlen. Das Entgelt für neue Liegenschaften ist ab dem Tag der Inbetriebnahme der Lieferstelle zu zahlen.

Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Wärmebereitstellung innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so wird das Entgelt für den Jahresgrundpreis taganteilig berechnet.

Dies gilt in gleicher Weise bei einer vereinbarten Änderung der bereitzustellenden Wärmeleistung in einem laufenden Rechnungsjahr für den geänderten Teil der bereitzustellenden Wärmeleistung.

### **1.2. Arbeitspreis**

Der Kunde zahlt für die abgenommene Wärmemenge einen Arbeitspreis von 11,30 ct/kWh.

### **1.3. Festpreisregelung**

Jahresgrundpreis und Arbeitspreis sind bis zum 31.12.2024 feste, unveränderliche Preise. Zur Bestimmung der Arbeitspreise ab 01.01.2025 gelten die in Punkt 3 genannten Preisänderungsklauseln.

### **1.4. Umsatzsteuer**

Allen in 1.1 bis 1.3 genannten Preisen wird die Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich vorgeschriebener Höhe hinzugerechnet.

## **2. Abschlagszahlung und Abrechnung**

Die Preise gemäß 1.1-1.4 werden in gleich hohen monatlichen Abschlagsbeträgen erhoben.

Diese werden jeweils zum 15. des auf die Lieferung folgenden Monats fällig.

Zur Bemessung des monatlichen Abschlagsbetrages werden der Jahresverbrauch des zurückliegenden Rechnungsjahres, korrigiert um einen Faktor aus dem Vergleich der Gradtagszahl des betrachteten Rechnungsjahres mit der Gradtagszahl des langjährigen Mittels, sowie die jeweils vereinbarte bereitgestellte Wärmeleistung zugrunde gelegt. Liegen keine zurückliegenden Verbrauchswerte vor, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch an der Lieferstelle erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen (§ 25 Abs. 1 AVBFernwärmeV).

Die Anpassung des Abschlages erfolgt zu Beginn eines neuen Rechnungsjahres. Zusätzliche Anpassungen werden vorgenommen bei wesentlicher Änderung der bereitgestellten Wärmeleistung, bei wesentlicher Änderung von Preisen oder von Abgaben sowie auf Antrag des Kunden, wenn sich in Folge von Sanierungsmaßnahmen der zu erwartende Verbrauch wesentlich verändern wird. Die zusätzlichen Anpassungen im Laufe eines Abrechnungsjahres werden in dem Monat vorgenommen, welcher auf die Änderung der Wärmeleistung, die Einführung neuer Preise oder Abgaben oder auf den Antrag des Kunden folgt.

Rechnungsjahr ist, soweit nicht abweichend vereinbart, das Kalenderjahr. Die Jahresverbrauchsabrechnung erfolgt für das Rechnungsjahr im Januar des Folgejahres. Eventuelle Guthaben aus der Jahresabrechnung

werden auf die nächste Abschlagszahlung angerechnet. Bleibt danach ein weiteres Guthaben, wird dieses ausgezahlt.

### 3. Preisänderungen

Preisänderungen erfolgen nach Maßgabe der AVBFernwärmeV in der jeweils gültigen Fassung.

#### 3.1. Preisänderung für den verbrauchsunabhängigen Preis (Jahresgrundpreis)

Der gültige Jahresgrundpreis (GP) wird anhand der nachfolgenden Formel berechnet:

$$GP = GP_0 \left( 0,7 \frac{L}{L_0} + 0,3 \frac{I}{I_0} \right)$$

#### 3.2. Preisänderung für den Arbeitspreis

Der gültige Arbeitspreis (AP) wird anhand der nachfolgenden Formel berechnet:

$$AP = AP_0 \left( 0,3 \frac{HS}{HS_0} + 0,3 \frac{FW}{FW_0} + 0,4 \frac{SP}{SP_0} \right)$$

#### 3.3. Verwendete Formelzeichen und Indizes

Die unter 3.1 bis 3.2 verwendeten Formelzeichen und Indizes bedeuten:

GP	jeweils gültige Jahresgrundpreis (Leistungspreis)
GP0	Basis Grundpreis 38 €/kW*a
L	Als Lohnindex Energieversorgung gilt der Indexwert aus der Tabelle 62221-0001, Ausprägung WZ08-35 Energieversorgung
Lo	Basiswert Energieversorgung 2021
I	Als Investitionsgüterindex gilt der Indexwert aus der Tabelle 61241-0001, Erzeugerpreisindex gewerbliche Produkte Deutschland
I0	Basiswert Investitionsgüterindex 2021
HS	Hackschnitzelindex: Statistisches Bundesamt: Tabelle 61241-0003 (9 Steller), Ausprägung GP09-161023030 Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln aus Nadelholz
HS0	Basiswert Hackschnitzelindex tabelle von 2021
SP	Speditonsindex: Statistisches Bundesamt: Tabelle 61311-0005, Ausprägung DL-KV Güterbeförderung im Straßenverkehr
SP0	Basiswert Speditonsindex von 2021
AP	jeweils gültiger Arbeitspreis
AP0	Basis-Arbeitspreis in Höhe von 11,3 ct/kWh
FW	Als Fernwärmeindex gilt der Indexwert aus der Tabelle 61111-0005 „Verbraucherpreisindex: Deutschland, Jahre, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (4-Steller)“, Ausprägung CC13-0455 „Fernwärme u.A.“
FW0	Basiswert des Fernwärmeindex ist der Indexwert des Jahres 2021.

#### 3.4. Anpassung der Preise

Alle Preise werden grundsätzlich einmal jährlich jeweils zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres angepasst. Für alle Preise gilt zunächst Punkt 1.3. Die Preise werden demnach frühestens zum 1. Januar 2025 angepasst. Macht die Gesellschaft von der Möglichkeit der Änderung der Preise nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so kann sie den geänderten Preis vom Zeitpunkt der Bekanntgabe an den Kunden berechnen. Nachforderungen für bereits abgerechnete Abrechnungsjahre werden nicht erhoben. Im Falle einer Preissenkung ist die Gesellschaft zur pünktlichen Anpassung der Preise verpflichtet.

Sollte sich der aus der Preisänderung resultierende monatliche Abschlag um weniger als 5% ändern, bleibt die Anpassung des Abschlages im laufenden Abrechnungsjahr der Gesellschaft überlassen.

Die Ergebnisse werden maschinell errechnet und kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet.  
Sollten Bestandteile der vorgenannten Preisänderungsformeln als Maßstab für die Anpassung der Preise unbrauchbar geworden sein oder geben die Preisänderungsformeln die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt offensichtlich nicht mehr zutreffend wieder, so ist die Gesellschaft berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit der Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen (§ 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV), die Formeln den neuen Verhältnissen anzupassen.

#### **4. Preis für Heizwasser**

Als Preis für Heizwasser, das unbefugt oder genehmigt entnommen wurde, zahlt der Kunde 750,00 €/m<sup>3</sup> zzgl. Umsatzsteuer. Dieser Preis gilt auch für verunreinigt zurückgeliefertes Heizwasser.